

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	Dienstag, den 17. März	2026
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 2026	Sechsendvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	97
4. 3. 2026	Drittes Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften	98
	612-4, 612-1, 612-3, 611-8	
5. 3. 2026	Zweihundsechzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	99
10. 3. 2026	Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg (Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung in Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren)	100
	3120-21	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechsendvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona Vom 3. März 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion und Integration“,
2. „Altona blüht auf“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Osdorfer Landstraße 131 bis 135,

2. Nummer 2 auf Große Bergstraße 146 bis 247, Neue Große Bergstraße 1 bis 44, Paul-Neumann-Platz 1 bis 15, Hahnenkamp 1 bis 8, Ottenser Hauptstraße 1 bis 64 und Bahrenfelder Straße 71 bis 149 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 3. März 2026.

Das Bezirksamt Altona

Drittes Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Vom 4. März 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

Das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Beherbergungsbetrieb keine Pflicht zur Auslegung beziehungsweise Aushängung der Preise für die im Wesentlichen angebotenen Zimmer nach § 13 Absatz 3 der Preisangabenverordnung, so sind für Beherbergungsbetriebe der Klassifizierung

von 5 Sternen	200 Euro,
von 4 Sternen	150 Euro,
von 3 Sternen	100 Euro und
von 2 und weniger Sternen	75 Euro

als Bemessungsgrundlage je Übernachtung anzusetzen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerpauschalsätze

Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung bei einem Nettoentgelt von bis zu

15 Euro	0 Euro
35 Euro	0,80 Euro,
50 Euro	1,50 Euro,
100 Euro	3 Euro,
150 Euro	4,50 Euro,
200 Euro	6 Euro.

Je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro und fünfzig Cent.“

Artikel 2

Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steuersatz

Die Regelsteuer beträgt für jeden Hund 120 Euro im Kalenderjahr. Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Steuersatz 900 Euro. Satz 2 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Hundegesetzes, die im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 aus einem Tierheim erworben werden, sofern es sich um auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundene Hunde oder um Hunde handelt, die auf Veranlassung der

Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden sind.“

2. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Steuer ist für einen Hund, der aus einem Tierheim auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erworben wird, auf Antrag für die ersten drei Jahre nach Beginn der Steuerpflicht von dieser zu befreien, wenn der Hund erstmalig in dem Haushalt aufgenommen wird und mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheims vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Satz 2 handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.“

3. § 9a wird aufgehoben.

4. In § 10 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 7 Nummer 7“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungs- steuergesetzes

Das Hamburgische Zweitwohnungssteuergesetz vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Inhaber der Zweitwohnung nicht auf Grund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete der Betrag, der sich bei Anwendung des jeweils für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Mietenspiegels im Sinne der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Zweitwohnung unter Berücksichtigung des im Mietenspiegel angegebenen Mittelwerts ergibt. Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche ist nach Maßgabe der Wohnfläche im Sinne der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Lässt sich aus dem jeweils geltenden Mietenspiegel keine Vergleichsmiete für die Zweitwohnung entnehmen, ist die Steuer nach der für vergleichbare Wohnungen errechneten ortsüblichen Miete zu bemessen.“

2. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der Steuersatz geändert, so ist die Festsetzung nach Absatz 1 zu ändern, soweit die festgesetzte Steuer noch nicht entstanden ist.“

Artikel 3a

Weitere Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungs- steuergesetzes

In § 6 des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Hamburgischen Grundsteuergesetzes**

Das Hamburgische Grundsteuergesetz vom 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 600), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird hinter Satz 7 folgender Satz eingefügt:
„Auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen findet der abweichende Hebesatz nach Satz 1 keine Anwendung für das auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs folgende Kalenderjahr, sofern nachgewiesen wird, dass eine Bebauung beabsichtigt ist oder damit bereits begonnen wurde.“
2. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von § 367 Absatz 2b Sätze 3 und 4 der Abgabenordnung ist die Allgemeinverfügung nach § 367 Absatz 2b Satz 1 im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite der für die Finanzen zuständigen Behörde zu veröffentlichen; sie gilt an dem Tag, der nach dem Tag der

Herausgabe des Amtlichen Anzeigers folgt, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben.“

Artikel 5**Schlussbestimmungen**

(1) Artikel 1, 2 und 3a treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für aufgrund von § 9 des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes ergangene Bescheide, deren Festsetzung über den 31. Dezember 2026 hinaus Wirkung entfaltet, gilt, dass für Änderungen dieser Festsetzung für das Besteuerungs-jahr 2027 bis zum 31. Dezember 2026 § 6 des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes in der Fassung von Artikel 3a dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(3) Für Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkraft-treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 vereinbart worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 2026.

Der Senat

**Zweiundsechzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek
Vom 5. März 2026**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgeset-
zes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am
15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung
mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom
3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai
2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1**Sonntagsöffnung am 29. März 2026**

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Gemeinsam wachsen – Integration & Nachwuchs erleben“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die

Verkaufsstellen der Marktplatz Galerie, Bramfelder Chaussee 230, beschränkt.

§ 2**Schlussvorschrift**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. März 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die elektronische Aktenführung in Steuerstraß- und Steuerbußgeldverfahren
des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg
(Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung
in Steuerstraß- und Steuerbußgeldverfahren)

Vom 10. März 2026

Auf Grund von

- § 32 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 11. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 9 S. 1, 26),
- § 15 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (BGBl. III 312-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 319 S. 1, 2),
- § 110a Absatz 1a Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 13),

wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf die Bestimmung der organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,
2. § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf die Möglichkeit, Akten abweichend von § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform anzulegen sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform zu führen oder weiterzuführen, jeweils bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,
3. § 110a Absatz 1a Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf

- a) die Möglichkeit, Akten abweichend von § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform anzulegen sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform zu führen oder weiterzuführen, jeweils bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,
- b) die Bestimmung der organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg,

werden auf die Behörde für Finanzen und Bezirke weiterübertragen.

§ 2

(1) § 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(2) Die Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung in Steuerstraß- und Steuerbußgeldverfahren vom 8. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 469) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. März 2026.